

gie der ephrämischen Schriften [Innsbruck 1938]) vorgebrachten Zweifel gerne gesehen.

Das Buch als Ganzes erfüllt sicher die Wünsche vieler, und wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß eine Erweiterung im Sinne des ursprünglichen Planes von neuem ins Auge gefaßt werde. Wenn die Mariologie mit ihren vielen Fragen, die zugleich ihre Auswirkung in den anderen Teilen der Dogmatik haben, gefördert werden soll, dann kann es nur auf diese Art geschehen, wie das vorliegende Werk geschrieben ist, die ebenso fern ist von einem ungesunden Kritizismus wie von naiver Begeisterung.

J. Beumer S. J.

Dausend, H., O.F.M., Das interrituelle Recht im C.J.C. Die Bedeutung des Gesetzbuches für die orientalische Kirche. 8^o (190 S.) Paderborn 1939, Schöningh. M 9.60.

Der Verf. konnte kaum ahnen, wie sehr gerade jetzt die von ihm behandelte Frage an Bedeutung gewinnen sollte. Die Zeitereignisse bringen die verschiedenen Völker und Riten (R) der Ostkirche untereinander und mit der Westkirche in immer größere Berührung und werfen damit die Fragen und Schwierigkeiten eines geordneten Zusammenlebens in der einen Kirche deutlicher und schärfer auf. Das aber ist gerade das Thema des Buches: Welche Bestimmungen regeln nach dem Recht des C.J.C. den rechtlichen und liturgischen Verkehr zwischen dem lateinischen R und den verschiedenen östlichen der einen römisch-katholischen Kirche? Der Verf. will sie „rechtsdogmatisch“, weniger rechtsgeschichtlich beantworten.

Zur Vorbereitung und Abgrenzung des Hauptteiles, der eigentlichen Antwort auf jene Frage, werden vier Punkte vorher behandelt: 1. Der Geltungsbereich des kirchlichen Gesetzbuches: Can. 1. 2. D. hat alle Kanones zusammengestellt, die nach seiner Auffassung die Orientalen berühren: ich zähle 705 auch von Cappello und außerdem noch 47 von D. angeführte, zusammen 752 (von 2414). Anschließend werden diese Bestimmungen in einer Übersicht und mit kurzer Inhaltsangabe geboten. 3. D. untersucht peinlich genau den Begriff des R im C.J.C, wozu er den außerliturgischen, liturgischen und rechtlichen Gebrauch des Wortes vergleicht. Für das Thema bedeutet R vor allem eine Kultgemeinschaft mit Sonderrecht, natürlich innerhalb der Kirche. 4. Dann werden die R der Westkirche (hier ohne Sonderrecht) und der Ostkirche kurz dargestellt; in dieser 5 „Rituskreise“, mit zugehörigen R im ganzen 17; dazu eine Übersicht ihrer Sonderart. Quellenname, brauchbare Angaben!

So ist der Boden bereitet für die Behandlung des interrituellen Rechtes. Es beinhaltet nach D. die Gesetze über Rituszugehörigkeit und ihre Folgen, Absehen vom Ritus und Rituszugehörigkeit, Rituswechsel und Ritusanpassung, die interrituelle Schiedsinstanz. 1. Der Kodex überläßt weder den Anschluß an einen R noch seine Befolgung dem Belieben des einzelnen oder der Gemeinschaft. Er sieht als Grundlage der Rituszugehörigkeit die nach bestimmten Gesetzen gependete Taufe an und verpflichtet jeden, die Folgen dieser Zugehörigkeit im sakramentalen Leben und in der übrigen Kirchenzucht treu zu beobachten. 2. Trotz der Strenge der Rituszugehörigkeit kennt der Kodex Fälle, in denen er den R völlig unberücksichtigt läßt oder die Freiheit gibt zur Nichtbeachtung. Jenes „Absehen“ von Rituszugehörigkeit findet sich in c. 106 u. 4, d. h. bei der Rangordnung, damit die wahre und einzigartige Geschlossenheit der Kirche gerade bei gemeinsamen Feiern deutlich bekundet werde. Ritusfreiheit wird gewahrt besonders für Kommunion,

Beichte und Meßbesuch; allgemein gesprochen dann, wenn Seelenheil oder wahre Frömmigkeit es fordern. 3. Auch Wechsel des R und tatsächliche Angleichung an einen andern R sind in gewissen Grenzen möglich. Der Strenge der Rituszugehörigkeit entspricht das grundsätzliche, aber nicht mehr unter Strafe gestellte Verbot, Wechsel des R. zu veranlassen. Es gilt vor allem den Lateinern. Rituswechsel ist möglich: Für die Ehefrau durch Gesetz und allgemein durch Gnadenerweis des Hl. Stuhles, der auch für eine länger dauernde Angleichung erforderlich ist. 4. Die interrituelle „Schiedsinstanz“ d. h. die Kardinalskongregation für die Ostkirche wird dargestellt nach Entstehung und Entwicklung, Einrichtung und Zuständigkeit.

Den Abschluß des Buches bildet eine kurze Zusammenfassung des interrituellen Rechtes: Selbständigkeit und Eigenart der verschiedenen R werden von der Kirche geachtet und gefördert, soweit religiöse Einheit der Familie und vor allem der Gesamtkirche es erlauben. Dann eine kurze Bewertung: Ein einheitliches Recht ist geschaffen, Eigenformen der R sind deutlich anerkannt, eine auch scheinbare Bevorzugung des lateinischen R hat aufgehört, ja durch die „Orientalenkongregation“ ist die Ostkirche geehrt und in etwa bevorrechtet. Endlich ein kurzer Hinweis auf neue Aufgaben, besonders Rechtsvergleichung.

Der gegebene Überblick läßt die Vorzüge des Buches in etwa erkennen: das interrituelle Recht ist allseitig und klar dargestellt. Bemerkenswert ist die Quellennähe; alle erreichbaren Quellen sind herangezogen und ausgewertet, Darlegung und Stellungnahme sind stets durch Quellen, weniger durch Autoren begründet. Man ist dem Verf. dankbar dafür, daß man unter seiner Leitung sich überall auf sicherem, übersichtlichem und gut abgestecktem Boden bewegt. Nur große Sorgfalt und Mühe konnten das Ergebnis zeitigen; das wird bestätigt durch den großen Kreis sachkundiger Helfer, die im Vorwort erwähnt werden.

Doch selbst Meisterschaft in der Behandlung eines schwierigen Stoffes kann die Beschränkung nicht aufheben. Einige Einzelheiten: Man kann dem Verf. gewiß dankbar sein für seine mühevollen Untersuchung solcher Begriffe wie „*ex ipsa rei natura*“ (c. 1; S. 24 ff.; vgl. S. 34 ff.) und *ritus* (48—58). Aber gerade die peinliche Genauigkeit und große aufgewandte Mühe legen, gemessen am Ergebnis, — wie auch sonst wohl die Methode des Buches — zwei Fragen nah: Ist das Ergebnis dieser Einzeluntersuchung wirklich *neu und klar und wertvoll* über die schon vorliegenden Erkenntnisse hinaus, so daß *solche* Mühe richtig eingesetzt wäre? Und vor allem: Ist hier wirklich auch noch so sorgfältige Vergleichung der Quellen *allein* das eigentliche und geeignete Mittel, um zu *letzter*, auch wissenschaftlicher Klärung der Sache zu kommen, d. h. einer geistigen und nicht *nur* von positiver Setzung abhängigen Wirklichkeit? Allein die Arbeit von *Mörsdorf* über die Rechtssprache des Kodex kann u. E. die Unzulänglichkeit solcher Mittel zeigen. Auf neue wirklich „*rechtsdogmatische*“ Durchdringung des positiven Rechtsstoffes im Geist des ganzen geltenden Rechtes und seine Erfassung von der lebendigen Wurzel her ist der Verf. weniger eingegangen.

In der Frage, ob *proles* in c. 756 „*Kind*“ im Rechtssinne oder „*Nachkomme*“ bedeutet (84 f.), entscheidet sich D. gegen namhafte Kanonisten für das Letztere. Die Gründe dafür scheinen nicht durchzuschlagen. Wenn „*proles*“ nicht auf das noch nicht siebenjährige *Kind* beschränkt werden soll, mit welchem Recht auf den *minderjährigen* Nachkommen? Andererseits kann die Entscheidung Benedikts XIV. in seinem Rundschreiben „*Demandatum*“ von 1743

über die minderjährigen Nachkommen der Latinizantes doch nach anerkannten Auslegungsregeln als Direktive dienen; zumal eine offenbare Rechtslücke im CJC vorliegt. Für das Recht der noch nicht vollreifen Nachkommen, bei der Taufe selbst den R zu wählen, ließe sich als Analogon auch die Kasuistik zum c. 1099 verwenden. Die Frage kann wohl nur durch amtliche Entscheidung geklärt werden. — Gehört zu den Handlungen, die keinen Rituswechsel nach sich ziehen (142), nicht auch der Besuch der hl. Messe in einem andern R (vgl. c. 1249)? — D. bezeichnet die Kongregation für die Ostkirche als interrituelle „Schiedsinstanz“ (165 ff.), ohne die Benennung zu begründen. Aus der Natur der Sache und nach Analogie von cc. 1929 ff. ist die Anrufung einer Schiedsinstanz in das Belieben der Parteien gestellt und ein freier Schiedsvertrag Grundlage weiterer Entscheidung und Bindung. Aber ist nicht in vielen (den meisten?) Fällen ihrer Zuständigkeit die genannte Kongregation die mit päpstlicher Vollmacht ausgestattete, einfach übergeordnete (jurisdiktionelle) Rechtsinstanz, an die Geistliche und Gläubige sich zu wenden *verpflichtet* sind?

Die Rede von den „beiden großen Ritusbereichen, dem lateinischen und orientalischen R, den beiden stark selbständigen Kirchenhälften der einen katholischen Kirche“ (177) entspricht zwar einer ziemlich verbreiteten Vorstellung und Sprechweise, scheint aber an den vom Verf. selbst aufgestellten Maßen gemessen rechtlich und liturgisch weniger genau zu sein. Die lateinische Kirche (vgl. c. 1) enthält nur einige ziemlich unbedeutende R, d. h. rein liturgische Sonderordnungen ohne Sonderrecht. Diese stehen also rechtlich nicht in einer Linie mit den östlichen. Wohl aber tut das der lateinische R; also die *ganze* Westkirche mit ihrem durchaus vorherrschenden lateinischen R und ihrem Sonderrecht (CJC) steht rechtlich-liturgisch auf einer Stufe mit den *verschiedenen* östlichen Riten. Eine rechtlich-liturgische einheitliche Ostkirche gibt es nicht, Westkirche und Ostkirche können nur sehr bedingt und vage als zwei Hälften der Kirche bezeichnet werden; sie sind das nicht räumlich, nicht zahlenmäßig, nicht rechtlich, nicht liturgisch; es sei denn, daß die verschiedenen östlichen R durch eine gewisse ihnen irgendwie gemeinsame „östliche“ Eigenart sich abheben lassen vom lateinischen; auch sind sie verwaltungsmäßig irgendwie zusammengefaßt als Zuständigkeitsraum der Kongregation „für die Ostkirche“. Leider ist auch die Sprechweise des kirchlichen Rechtsbuches hier unbestimmt. C. 1 spricht von Ecclesia Orientalis und Latina Ecclesia, c. 257 von Ecclesia Orientalis, ritus (die Riten) Ecclesiarum orientalium, Ecclesiae ritus orientalis und sogar Ecclesiae ritus latini. Kirche und Ritus bedeuten hier offenbar dasselbe, aber was? Rein liturgische Sonderordnung (Ecclesiae ritus latini), Kultgemeinschaft mit Sonderrecht (Ecclesiae ritus orientalis), umfassender Bereich von Sonderkulturen mit Sonderrechten (Ecclesia Orientalis).

Vielleicht hätte das ganz Grundsätzliche der „Ritenfrage“, der lebendige Quell allen interrituellen Rechtes in diesem Zusammenhang einen Hinweis verdient: Wie innerhalb der einen Kirche Christi ganz verschiedenes uraltes und echtes Volkstum sich in relativer Selbständigkeit und Eigenart liturgisch-rechtlich entfalten kann, so daß bei aller Einheit im Wesentlichen doch verschiedene Völker in ihrer Weise, Sprache und Rechtsart beitragen zum Aufbau des Leibes Christi. Es sind Anzeichen dafür da, daß dieses urchristliche und stets anerkannte Lebensgesetz der Kirche ganz neue Bedeutung erhält.

H. Keller S. J.